

Statuten

Schweizerische Volkspartei Kriens



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis1

I Name, Sitz und Zweck2

Art. 1 Name und Sitz2

Art. 2 Zweck2

II Mitgliedschaft3

Art. 3 Im Allgemeinen3

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft3

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft3

Art. 6 Mitgliederbeitrag/Haftung4

Art. 7 Gönner4

Art. 8 Mitgliederverzeichnis4

III Organisation4

Art. 9 Allgemeines4

a. Die Mitgliederversammlung5

Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung5

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung5

Art. 12 Versammlungsleitung6

Art. 13 Abstimmungen/Wahlen6

b. Der Vorstand6

Art. 14 Mitglieder und Wahl6

Art. 15 Chargen6

Art. 16 Aufgaben7

Art. 17 Vertretung der Partei nach aussen7

c. Die Rechnungsrevisoren7

Art. 18 Wahl7

Art. 19 Aufgaben7

d. Institutionen ohne Organstatus8

Art. 20 Die Einwohnerratsfraktion8

Art. 21 Wahlkommission8

IV Finanzen8

Art. 22 Führung8

Art. 23 Finanzierung8

V Dienste/Nebenorganisationen9

Art. 24 Dienste9

Art. 25 Nebenorganisationen9

VI Statutenrevision9

Art. 26 Kompetenz/Voraussetzung9

VII Auflösung9

Art. 27 Auflösungsbeschluss9

Art. 28 Verwendung des Vermögens10

Art. 29 Vollzug10

VIII Schlussbestimmungen10

Art. 30 Beschluss/In-Kraft-Treten/Auflösung der alten Statuten10

Schweizerische Volkspartei Kriens (SVP Kriens)

STATUTEN

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Um den Lesefluss zu erleichtern, wird das männliche Substantiv benützt, es gilt aber auch das weibliche.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Kriens", abgekürzt SVP Kriens, besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz des Vereines befindet sich in Kriens.

Art. 2 Zweck

1. Die SVP Kriens bezweckt die politische Basisarbeit in der Gemeinde, basierend auf den Grundsätzen der schweizerischen und der kantonalen SVP. Sie verfolgt folgende Hauptziele:
 - a. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen.
 - b. die Förderung der Familie.
 - c. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.
 - d. den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise.
 - e. die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit, Unabhängigkeit und Demokratie.
 - f. die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Kriens.
2. Ein in der Regel für die Dauer von vier Jahren aufgestelltes Parteiprogramm der SVP des Kantons Luzern bildet die Richtlinie für die Tätigkeit der SVP Kriens.
3. Die SVP Kriens organisiert die Vorbereitung und Durchführung der Wahl- und Abstimmungskampagnen. Sie beschliesst Parolen zu sämtlichen kommunalen Vorlagen und stellt die Fraktion im Einwohnerrat.
4. Die SVP Kriens setzt sich insbesondere für eine direktdemokratische, föderale und subsidiäre Staatsordnung ein und steht zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln und haushälterischem Umgang mit seinen Finanzen Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert und die Freiheit und Sicherheit der Bürger gewährleistet.
5. Zur Wahrung der eigenen Interessen sowie der Interessen ihrer Mitglieder kann die SVP Kriens alle notwendigen Massnahmen ergreifen. Sie kann insbesondere

Informationskampagnen und politische Vorstösse lancieren sowie Initiativen- und Referenden starten oder Rechtsmittel ergreifen. Sie kann namentlich gegen Bauvorhaben (z.B. Kulturzentren, Asylbewerberunterkünfte, Bauprojekte der Gemeinde Kriens etc.), welche die Interessen ihrer Mitglieder betreffen, im eigenen Namen Einsprache erheben, insbesondere im Zusammenhang mit laufenden politischen Auseinandersetzungen oder lancierten Initiativen und Referenden.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz

1. Die SVP Kriens ist ein Verein bestehend aus juristischen Personen und Einzelmitgliedern aus allen Bevölkerungsschichten.
2. Der Beitritt zur Partei steht allen in Kriens wohnhaften natürlichen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
3. Nicht in Kriens wohnhafte natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie sich mit Kriens verbunden fühlen und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
4. Juristischen Personen steht die Mitgliedschaft offen, wenn sie ihren Sitz in Kriens haben oder mit Kriens verbunden sind und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages beantragt.
2. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand letztinstanzlich. Bei einer Aufnahmeverweigerung müssen keine Gründe angegeben werden und der einbezahlte Mitgliederbeitrag wird zurückerstattet.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung per sofort oder auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus der SVP Kriens ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes ist das betreffende Mitglied anzuhören. Der Ausschluss bedarf keiner weiteren Begründung.

4. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft.

Art. 6 Mitgliederbeitrag/Haftung

1. Die SVP Kriens erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag.
2. Der Mitgliederbeitrag beträgt 60. — CHF für Einzelmitglieder sowie 100. — CHF für Ehepaare und juristische Personen. Für Ehrenmitglieder ist die Bezahlung des Mitgliederbeitrages freiwillig.
3. Für Verpflichtungen der SVP Kriens haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften höchstens bis zur Höhe des festgelegten Jahresbeitrages.

Art. 7 Gönner

1. Gönner kann jeder Freund und Sympathisant der SVP Kriens werden. Der Gönnerbeitrag liegt im freien Ermessen des jeweiligen Gönners.
2. Gönner werden ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen, verfügen aber über kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Mitgliederverzeichnis

1. Die Ortspartei Kriens ist verpflichtet, dem Parteileitungs-Ausschuss der SVP des Kantons Luzern jederzeit ein nachgeführtes Mitgliederverzeichnis und ihre Statuten zur Verfügung zu stellen.
2. Gönner werden nicht bekannt gegeben.

III Organisation

Art. 9 Allgemeines

1. Die SVP Kriens verfügt über folgende Organe:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisoren
2. Institutionen ohne Organstatus sind die Folgenden:
 - a. Einwohnerratsfraktion
 - b. Wahlkommission

a. Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SVP Kriens. Sie wird jährlich, jeweils im Frühjahr nach den allfälligen Gemeindewahlen (2. Wahlgang), durch den Vorstand einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben/Entscheide zu:
 - a. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des Budgets
 - d. Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes
 - e. Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
 - f. Änderung der Statuten.
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - h. Ehrungen.
 - i. Parolenfassung zu kommunalen Vorlagen
 - j. Auflösung
3. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus. Allfällige Anträge zu nicht traktandierten Themen sind bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Kompromissanträge zu traktandierten Themen können noch an der Mitgliederversammlung gestellt werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
4. Über nicht gehörig angekündigte Geschäfte kann in dringenden Fällen trotzdem Beschluss gefasst werden.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten jederzeit einberufen werden, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Letzterenfalls ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen. Das Datum bestimmt der Vorstand innerhalb von 2 Wochen.
2. Für die Parolenfassung zu kommunalen Abstimmungsvorlagen sind die Einladungen mindestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin den Mitgliedern zuzustellen

3. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Es können keine Anträge zu nicht traktandierten Themen gestellt werden.
4. Der ausserordentlichen Mitgliederversammlung fallen die gleichen Aufgaben/Entscheidungen zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung. Da die ordentliche Mitgliederversammlung erst nach den Gemeindewahlen stattfindet, obliegt ihr auch die Nomination der Einwohner- und Gemeinderatskandidaten.

Art. 12 Versammlungsleitung

Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 13 Abstimmungen/Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder. Juristische Personen haben eine Stimme und können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Versammlungsleiter.
3. Die Abstimmungen/Wahlen sind offen. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann jedoch geheime Abstimmung/Wahl verlangen.

b. Der Vorstand

Art. 14 Mitglieder und Wahl

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Parteimitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Statuten sehen jedoch vor, dass gewisse Personen von Amtes wegen Vorstandsmitglieder sind.
2. Die Wahl findet jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung nach den Gemeindewahlen statt. Mitglieder, die bei Ersatz- oder Nachwahlen in den Vorstand gewählt wurden, müssen ebenfalls nach den Gemeindewahlen wieder bestätigt werden.
3. Ein Schulpflegemitglied und der Fraktionschef sind vom Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Art. 15 Chargen

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Chargen zusammen:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Kassier
2. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Aufgaben

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben/Entscheide zu:

- a. Führung der Partei und der laufenden Geschäfte
- b. Einladung zur Mitgliederversammlung
- c. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- d. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Parteiorgane des Amtes und des Kantons. Die Informationen der Amts- bzw. Kantonalpartei gehen an den Ortsparteipräsidenten. Dieser ist für eine sachgerechte und unverzügliche Weiterleitung verantwortlich
- e. Nomination der Kandidaten für das Urnenbüro und die Schulpflege sowie für alle ausserparlamentarischen Kommissionen
- f. Ordnungsgemässe Führung und Kontrolle einer Mitglieder- und Gönnerliste sowie das Inkasso der Mitglieder-, der Gönner- und Mandatsbeiträge
- g. Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern
- h. Konstituierung der Wahlkommission und Verabschiedung des Wahlkampfkonzepts
- i. Festlegung der obligatorischen Abgaben aus Mandaten in Absprache mit den Mandatsträgern
- j. Abordnung der Kantonaldelegierten

Art. 17 Vertretung der Partei nach aussen

Einzig der Vorstand vertritt die Partei nach aussen, die übrigen Mitglieder nur nach Rücksprache mit dem Vorstand.

c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Wahl

1. Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich
2. Die Wahl findet im Jahr der Gemeindewahlen statt.

Art. 19 Aufgaben

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Bericht wird an der Mitgliederversammlung vorgelesen.

d. Institutionen ohne Organstatus

Art. 20 Die Einwohnerratsfraktion

1. Die Einwohnerratsfraktion ist das parlamentarische Organ der SVP Kriens. Sie vertritt die SVP im Einwohnerrat und ist Bindeglied zum Gemeinderat. Die Einwohnerräte stimmen und wählen ohne Instruktion. Sie streben jedoch in den parlamentarischen Sitzungen ein geeintes Bild an. Ihre politische Arbeit basiert auf den Grundsätzen der SVP und deren ordnungspolitischer Ausrichtung. Den Kontakt zu den Medien pflegen sie eigenständig, achten aber auf den Konsens zwischen Partei und Fraktion. Der Fraktionschef wird von der Fraktion gewählt und ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Die Fraktion organisiert sich selbst.
2. Um einen reibungslosen Informationsfluss zu gewährleisten, nimmt der Gemeinderat an der Fraktionssitzung teil.
3. Die Mitglieder der Einwohnerratskommissionen werden von der Fraktion vorgeschlagen. In Sachgeschäften streben Partei und Fraktion Gleichstand an und koordinieren die Informationspolitik nach aussen.

Art. 21 Wahlkommission

1. Die Wahlkommission wird im Hinblick auf die Gemeindewahlen vom Vorstand konstituiert. Der Präsident wird vom Vorstand bestimmt. Ansonsten organisiert sich die Wahlkommission selbstständig.
2. Der Wahlkommission obliegen die Erstellung des Wahlkampfkonzeptes sowie die gesamte Organisation des Wahlkampfes gemäss Wahlkampfkonzept.

IV Finanzen

Art. 22 Führung

Die Finanzen werden vom Kassier nach den Weisungen des Vorstandes geführt. Der Kassier ist insbesondere für das Inkasso und die Erstellung der Jahresrechnung sowie des Budgets zuständig.

Art. 23 Finanzierung

Die SVP Kriens finanziert sich wie folgt:

- a. aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b. aus den Abgaben der kommunalen Mandatsträger
- c. aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinde
- d. aus sonstigen Mandatsbeiträgen und Spenden

V Dienste/Nebenorganisationen

Art. 24 Dienste

1. Der "Kurier" ist das offizielle Publikationsorgan der SVP des Kantons Luzern und wird allen Mitgliedern zugestellt.
2. Steht kein kommunales Mitteilungsblatt zur Verfügung, so ist das Presseorgan der SVP des Kantons Luzern offizielles Mitteilungsblatt der SVP Kriens.
3. Die SVP Kriens pflegt selbständige Verbindung zu den Medien durch offene Information und direkte Kontaktnahme. Die Parteiorgane berichten über ihre Veranstaltungen und wichtigen Beschlüsse und tragen für die Inhalte der Mitteilungen die Verantwortung.

Art. 25 Nebenorganisationen

Die SVP Kriens kann sich wichtigen, für ihre Anliegen relevanten Organisationen anschliessen, sofern die Interessen der SVP und der Mitglieder gewahrt bleiben.

VI Statutenrevision

Art. 26 Kompetenz/Voraussetzung

1. Statuten können nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Zur Änderung der Statuten braucht es eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen ist Art. 6 Abs. 2 der Statuten. Für eine Änderung der Mitgliederbeiträge reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VII Auflösung

Art. 27 Auflösungsbeschluss

1. Anträge auf Auflösung der SVP Kriens sind dem gesamten Vorstand zu unterbreiten.
2. Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es sind dafür $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 28 Verwendung des Vermögens

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet dieselbe Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden.

Art. 29 Vollzug

Die Auflösung der Ortspartei ist vom Vorstand zu vollziehen.

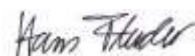
VIII Schlussbestimmungen

Art. 30 Beschluss/In-Kraft-Treten/Auflösung der alten Statuten

1. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 19. April 2004 beschlossen.
2. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.
3. Sie ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 23. August 1995.
4. Ergänzung der Statuten Artikel 2 Abs. 4 und 5 am 8. April 2013
5. Ergänzung der Statuten Artikel 11 Abs. 2 am 29. April 2019

Kriens, 29. April 2019

Der Parteipräsident:



.....
Hans Fluder

Der Aktuar



.....
Martin Zellweger